

Merkzeichenabhängige Nachteilsausgleiche

aG	B	Bl	G	Gl	H	RF
außergewöhnlich gehbehindert	Notwendigkeit ständiger Begleitung	blind	erheblich gehbehindert	gehörlos	hilflos	Befreiung von der Rundfunkgebührenpflicht
Unentgeltliche Beförderung im öffentlichen Nahverkehr nach Erwerb einer Wertmarke (§§ 145-147 SGB IX)	Unentgeltliche Beförderung der Begleitperson im öffentlichen Nah- und Fernverkehr, ausgenommen bei Fahrten in Sonderzügen und Sonderwagen (§§ 145-147 SGB IX)	Unentgeltliche Beförderung im öffentlichen Nahverkehr (§§ 145-147 SGB IX)	Unentgeltliche Beförderung im öffentlichen Nahverkehr nach Erwerb einer Wertmarke (§§ 145-147 SGB IX) oder Kraftfahrzeugsteuerermäßigung (§ 3a Abs. 2 Satz 1 KraftStG)	Unentgeltliche Beförderung im öffentlichen Nahverkehr nach Erwerb einer Wertmarke (§§ 145-147 SGB IX) oder Kraftfahrzeugsteuerermäßigung (§ 3a Abs. 2 Satz 1 KraftStG)	Unentgeltliche Beförderung im öffentlichen Nahverkehr (§§ 145-147 SGB IX)	Befreiung von der Rundfunkgebührenpflicht (§ 6 Abs. 1 RGebStV)
Kraftfahrzeugsteuerbefreiung (§ 3a Abs. 1 KraftStG)		Kraftfahrzeugsteuerbefreiung (§ 3a Abs. 1 KraftStG)				Kraftfahrzeugsteuerbefreiung (§ 3a Abs. 1 KraftStG)
Anerkennung der Kfz-Kosten für behinderungsbedingte Privatfahrten als außergewöhnliche Belastung: bis zu 15.000 km x 0,30 € = 4.500,- € (§ 33 EStG)	Unentgeltliche Beförderung der Begleitperson bei innerdeutschen Flügen der Lufthansa und der Regionalverkehrs-gesellschaften. Details regeln die Tarife der Fluggesellschaften.	Sozialtarif beim Telefon: Vergünstigung von 8,72 € netto monatl. (s. „RF“)	Abzugsbetrag für behinderungsbedingte Privatfahrten bei einem GdB ab 70 und dem Merkzeichen „G“: bis zu 3.000 km x 0,30 € = 900,- € (§ 33 EStG)	Sozialtarif beim Telefon bei einem GdB von 90: Ermäßigung bei den Verbindungsentgelten bis zu 8,72 € netto monatlich im Rahmen des ISDN-Sozialtarifs und für Verbindungen im T-Net durch die Deutsche Telekom, wenn diese dauerhaft als Verbindungsbetreiber voreingestellt ist	Pauschbetrag als außergewöhnliche Belastung bei der Einkommenssteuer: 3.700,- € (§ 33b EStG)	In vielen Gemeinden Befreiung von der Hundesteuer (Ortssatzungen über Hundesteuer)
Kostenloser Fahrdienst in vielen Gemeinden und Landkreisen mit unterschiedlichen kommunalen Regelungen		Pauschbetrag als außergewöhnliche Belastung bei der Einkommenssteuererklärung: 3.700,- € (§ 33b EStG)				
Parkerleichterungen, Parkplatzreservierung (§ 46 Abs. 1 StVO)	Unentgeltliche Beförderung von Begleitpersonen blinder Menschen im internationalen Eisenbahnverkehr (Internat. Personen- und Gepäcktarif TCV)	Parkerleichterungen, Parkplatzreservierung (§ 46 Abs. 1 StVO)	In vielen Gemeinden Befreiung von der Hundesteuer	Befreiung von der Rundfunkgebührenpflicht (§ 6 Abs. 1 RGebStV)		Bei zusätzlicher Blindheit, Gehörlosigkeit oder Sprachbehinderung mit einem GdB von mind. 90 (Sprachbehinderung allein GdB von 30): Vergünstigung von 8,72 € netto monatlich
		Gewährung von Blindengeld (Landesblindengeldgesetz)				

© beta Institut gemeinnützig GmbH

beta Institut für angewandtes Gesundheitsmanagement, Entwicklung und Forschung in der Sozialmedizin gemeinnützige GmbH

Kobelweg 95, 86156 Augsburg

info@beta-institut.de www.beta-institut.de

Geschäftsführer: Horst Erhardt, VS Vasudevan. Amtsgericht Augsburg HR B 17408